# Vorlesung Europäisches Strafrecht – EMRK – Arbeitsblatt Nr. 10

# Artikel 11 EMRK – Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit

#### I. Gesetzestext

- (1) Jede Person hat das Recht, sich frei und friedlich mit anderen zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen; dazu gehört auch das Recht, zum Schutz seiner Interessen Gewerkschaften zu gründen und Gewerkschaften beizutreten.
- (2) Die Ausübung dieser Rechte darf nur Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die nationale oder öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer. Dieser Artikel steht rechtmäßigen Einschränkungen der Ausübung dieser Rechte für Angehörige der Streitkräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung nicht entgegen.

#### II. Allgemeines

Wie Art. 10 der EMRK schützt auch Art. 11 die Freiheit der persönlichen Meinung. Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sind für demokratische Gesellschaften konstitutive Grundrechte, da sie die Möglichkeit einer offenen Diskussion garantieren. Aufbau:

- 1. Art. 11 I 1. Halbsatz: allgemeine Garantie der individuellen Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit
- 2. Art. 11 I 2. Halbsatz: Hervorhebung der Gewerkschaften als besonderen Fall der Vereinigung
- 3. Art. 11 II 1: Voraussetzungen für die Einschränkung der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit
- 4. Art. 11 II 2: Möglichkeit besonderer Einschränkungen für Angehörige von Streitkräften, Polizei und Staatsverwaltung

#### III. Schutzbereich

Aufgrund der großen Bedeutung der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit wird der Schutzbereich von Art. 11 weit ausgelegt.

## 1. Versammlungsfreiheit

- erfasst ist jedes Zusammentreffen von Menschen, um gemeinsam Meinungen zu äußern oder auszutauschen
- erfasst sind **private** Zusammenkünfte, aber auch Versammlungen in der Öffentlichkeit und **Demonstrationen**
- nicht geschützt sind spontane Treffen und Zusammenkünfte gesellschaftlicher Art
- geschützt werden grundsätzlich nur friedliche Versammlungen
- erfasst sind vom Schutzbereich sowohl der Einzelne als Individuum, als auch die Versammlung als Kollektiv

#### 2. Vereinigungsfreiheit

- erfasst sind **alle auf Dauer angelegten, organisatorisch verfestigten Zusammenschlüsse** (Organisationen)
- der Zweck der Vereinigung ist irrelevant, es werden z.B. auch wirtschaftliche Vereinigungen und Parteien geschützt, nicht aber öffentlich-rechtliche Institutionen
- die positive Vereinigungsfreiheit bezeichnet das Recht, sich zu Vereinigungen zusammenschließen zu können, während die negative Vereinigungsfreiheit das Recht bezeichnet, einer Vereinigung nicht beitreten zu müssen
- ein besonderer Fall der Vereinigungen sind die Gewerkschaften, die als Zusammenschlüsse von Arbeitnehmern zur Vertretung ihrer Interessen gelten; dazu werden als spezielle Rechte z.B. das Koalitionsrecht, das Streikrecht sowie verschiedene Anhörungs-, Mitbestimmungs- und Verhandlungsrechte gewährleistet
- erfasst sind vom Schutzbereich sowohl der Einzelne als Individuum, als auch die Vereinigung als Kollektiv

## IV. Eingriffe in den Schutzbereich

# 1. Versammlungsfreiheit

- Einschränkungen der Versammlungsfreiheit sind vor, während und nach einer Versammlung möglich
- $-\,der\,schwerwiegendste\,Eingriff\,ist\,das\,vollständige\,\textbf{Versammlungsverbot}$
- auch die **Durchführung** einer Versammlung kann **beschränkt oder verändert** werden (z.B. Veränderung des Versammlungsorts oder -datums, Veränderung/Umleitung der Demonstrationsroute, vorzeitige Auflösung der Versammlung)
- problematisch sind repressive Maßnahmen gegen Versammlungsteilnehmer nach dem Ende der Versammlung

# 2. Vereinigungsfreiheit

- die Vereinigungsfreiheit kann sowohl für eine Vereinigung insgesamt, als auch für den Einzelnen individuell beschränkt werden
- der schwerwiegendste Eingriff in die kollektive Vereinigungsfreiheit ist ein vollständiges Vereinigungsverbot
- individuell kann die Vereinigungsfreiheit eingegriffen werden, indem dem Einzelnen die Mitgliedschaft in einer bestimmten Vereinigung verboten wird oder ihm deswegen negative Folgen angedroht werden
- Zwangsmitgliedschaften in nicht öffentlich-rechtlichen Vereinigungen stellen einen Eingriff in die negative Vereinigungsfreiheit dar

# V. Allgemeine Rechtfertigung nach Art. 11 II 1

- 1. Der Eingriff muss gesetzlich vorgesehen sein
- 2. Das Gesetz muss zugänglich, hinreichend bestimmt und darf nicht willkürlich sein
- 3. Es muss mit dem Gesetz eines der in Art. 11 II 1 genannten Ziele verfolgt werden
- 4. Notwendigkeit des Eingriffs in einer demokratischen Gesellschaft (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz)

# VI. Besondere Rechtfertigung nach Art. 11 II 2

Art. 11 II 2 ermächtigt die Staaten den **Angehörigen des öffentlichen Dienstes besondere Pflichten** aufzuerlegen. Aber auch die Einschränkungen der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit für die genannten Gruppen müssen, wie bei Art. 11 II 1, gesetzlich vorgesehen und verhältnismäßig sein.

Entscheidungen: EGMR v. 27.10.1975 – 4464/70, *National Union of Belgian Police J.* Belgien, EuGRZ 1975, 562; EGMR v. 07.12.1976 – 5493/72, *Handyside J.* Vereinigtes Königreich; EGMR v. 23.06.1981 – 6878/75, 7238/75, *Le Compte* u.a. *J.* Belgien, NJW 1982, 2714; EGMR v. 30.06.1993 – 16130/90, *Sigurdur A. Sigurjónsson J.* Island; EGMR v. 02.07.2002 – 30668/96, *Wilson* u.a. *J.* Vereinigtes Königreich, ArbuR 2003, 77; EGMR v. 13.02.2003 – 41340/98 u.a., *Refah Partisi u.a. J.* Türkei, NVwZ 2003, 1491; EGMR v. 20.02.2003 – 20652/92, *Djavit An J.* Türkei; EGMR v. 17.02.2004 – 44158/98, *Gorzelik J.* Polen, NVwZ 2006, 65; EGMR v. 20.10.2005 – 44079/98, *The United Macedonian Organisation Umo Ilinden u. Ivanov J.* Bulgarien; EGMR v. 11.01.2006 – 52562/99, *Sörensen u. Rasmussen J.* Dänemark, RIW 2006, 378